

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 29.11.2010:

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö10

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Die eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde geprüft und deren Behandlung entsprechend den Ausführungen in der Niederschrift abgewogen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Altwustrow“ wird als Satzung beschlossen. Die Satzung mit Stand: Oktober 2010 wird gebilligt.
4. Das Satzungsdocument ist auszufertigen und die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt hat zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö11

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Die eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neuwustrow“ wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: August 2010 werden gebilligt.
4. Die Satzung ist zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11 Dagegen: 0 Enthaltung: 2

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö12

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Oderaue befürwortet den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzungssatzung „Gemeinde Oderaue, Gemeindeteil Neumädewitz“.
2. Der Entwurf wird einen Monat im Amt Barnim-Oderbruch öffentlich ausgelegt.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Trägerbeteiligung durchzuführen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12 Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: V Oder/20101129/Ö13

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:

1. Der Amtsdirektor wird unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Neutrebbin und der Gemeinde Oderaue (Anlage 1) für die Gemeinde Oderaue abzuschließen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13 Dagegen: 0 Enthaltung: 0

Eilentscheidung über eine überplanmäßige Ausgabe

Der Amtsdirektor, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister, Herr Bodo Schröder, haben nachfolgende Eilentscheidung getroffen:

Der Haushaltsansatz in der Haushaltsstelle 01.8800.5000 (Unterhaltung der Grundstücke und bauliche Anlagen) beträgt 10.000,00 € Auf Grund von Neuvermietungen sind dringende Renovierungsarbeiten im 8 WE in Neuküstrinchen notwendig. Desweiteren müssen die gemeindeeigenen Wohngrundstücke in Neuküstrinchen, Neurüdnitz und Zäckericker Loose mit einem Abwasseranschlussstutzen versehen werden (lt. Satzung vom TAVOB).

Der Planansatz wird um 8.000,00 € erhöht. Somit beträgt die Ausgabeermächtigung 18.000,00 €

Die überplanmäßige Ausgabe wird im Zuge der Jahresrechnung durch allgemeine Ausgabeersparungen und Mehreinnahmen, gegebenenfalls aus Rücklagen des Wohnungswesens finanziert.

Die Eilentscheidung wurde am 29.11.2010 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue bestätigt.

Beschluss Nr: V Oder/20101129/N23

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13 davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12 Dagegen: 1 Enthaltung: 0